



ZUCHTORDNUNG

Deutscher Old English Sheepdog Club e.V. (DOESC)

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Zuchtrecht
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
3. Sachkundenachweis
 - 3.1 Voraussetzung für die Anerkennung als Züchter
 - 3.2 Fortbildung des Züchters
4. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
 - 4.1 Zuchtleiter
 - 4.2 Zuchtwarte
 - 4.3 Zuchtstättenkontrolle
5. Zucht
 - 5.1 Zuchtvoraussetzungen
 - 5.1.1 Allgemeines
 - 5.1.2 Zuchtzulassung
 - 5.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 5.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 5.1.5 Inzestzucht
 - 5.1.6 Einzelkörung
 - 5.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
 - 5.3 Verwendung von nicht im DOESC zur Zucht zugelassenen Rüden
6. Zwingernamen, Zwingernamenschutz
 - 6.1 Bedeutung
 - 6.2 Verzicht auf einen Zwingernamen
 - 6.3 Zwingernamenschutz
 - 6.4 Geltung des Zwingernamens
7. Deckakt
 - 7.1 Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 7.1.1 Allgemeines
 - 7.1.2 Deckbuch
 - 7.1.3 Deckmeldung



- 7.1.4 Künstliche Besamung
- 7.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers
 - 7.2.1 Allgemeines
 - 7.2.2 Zwingerbuch
 - 7.2.3 Mitteilung von Deckakten
 - 7.2.4 Mitteilung des Leerbleibens der Hündin
- 7.3 Gemeinsame Bestimmungen
- 8. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
 - 8.1 Wurfmeldung
 - 8.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer
 - 8.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
 - 8.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
 - 8.5 Wurfabnahme
- 9. Zucht- Kör- und Leistungsbuch
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Eintragung in das Zuchtbuch
 - 9.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs
 - 9.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 9.2.3 Form der Eintragungen
 - 9.2.4 Ahnentafeln
 - 9.2.5 Eintragungssperre
 - 9.2.6 Eintragungsgebühren
 - 9.2.7 Anerkennung anderer Zuchtbücher
 - 9.2.8 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre
 - 9.3 Körbuch
 - 9.3.1 Allgemeines
 - 9.3.2 Inhalt
 - 9.3.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragung
 - 9.4 Leistungsbuch
 - 9.4.1 Allgemeines
 - 9.4.2 Inhalt
 - 9.4.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragung
- 10. Ahnentafel
 - 10.1 Allgemeines
 - 10.2 Eigentum an der Ahnentafel
 - 10.3 Besitzrecht
 - 10.4 Beantragung von Ahnentafeln
 - 10.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
 - 10.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
 - 10.7 Eigentumswechsel
- 11. Register
- 12. Zuchtgebühren
- 13. Verstöße
- 14. Verschiedenes



15. Schlussbestimmungen
16. In-Kraft-Treten
Verzeichnis der Anhänge - vom Deutschen Old English Sheepdog Club e.V.
erstellt.

1. Allgemeines

Zweck des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. ist die Reinzucht des Old English Sheepdog in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung seiner Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr.16.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Old English Sheepdogs. Erbgesund ist ein Old English Sheepdog dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. erfasst, bewertet und züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1. Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2. Mieten von Hündinnen zur Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Daher ist dem Zuchtleiter rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. erhältlich.

Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. zu bestätigen.



Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Sachkundenachweis

3.1. Voraussetzung für die Anerkennung als Züchter

Bevor eine Person als Züchter im DOESC anerkannt wird, muss sie die Mitgliedschaft erworben und an einem Züchterseminar des DOESC mit dem Thema „Einführung in die Zucht und das Züchten im DOESC“, das mit einer bestandenen Prüfung abschließt sowie einer weiteren einschlägigen Veranstaltung teilgenommen haben. Dabei werden alle vom DOESC, einem VDH-Landesverband oder der VDH-Fortbildungsakademie durchgeführten Veranstaltungen im Bereich des Zuchtwesens anerkannt.

Hierüber hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

3.2. Fortbildung des Züchters

Der DOESC bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu ausgewählten Themen der Kynologie an. Jeder Züchter ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Als regelmäßige Teilnahme gilt, dass spätestens alle drei Jahre eine erneute Teilnahme erfolgen muss. Dabei werden alle vom DOESC, einem VDH-Landesverband oder der VDH-Fortbildungsakademie durchgeführten Veranstaltungen im Bereich des Zuchtwesens anerkannt. Der Züchter hat einen Nachweis über die Teilnahme zu führen.

Wird dieser Nachweis nicht der 1. Wurfabnahme beigefügt, werden Eintragungsgebühren in dreifacher Höhe erhoben. Im Wiederholungsfall erfolgt eine Zuchtbuchsperrung bis vom Züchter eine entsprechende Teilnahme nachgewiesen wird.

4. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleiter und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht, die Haltungsbedingungen und die Einhaltung der Zuchtordnung.

4.1. Zuchtleiter

Der Zuchtleiter muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.



Der Zuchtleiter ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.

Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Zuchtleiter plant und organisiert Fortbildungsveranstaltungen des DOESC für seine Züchter und Mitglieder.

4.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischen Erfahrung (mindestens 3 Würfe OES eigenverantwortlich gezüchtet) die vom Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung, hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen sowie eine schriftliche Prüfung abgelegt hat.

Näheres regelt die Ausbildungsordnung des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. für Zuchtwarte.

4.3. Zuchtstättenkontrolle

Der Zuchtleiter oder in seinem Auftrag der Zuchtwart führen Zuchtstättenkontrollen durch und überwachen die Beachtung der Mindestanforderungen an die Haltung von Old English Sheepdogs.

Bei Verlegung der Zuchtstätte oder einer Zuchtunterbrechung von mehr als drei Jahren ist vor dem Belegen einer Hündin eine Zuchtstättenkontrolle auf Kosten des Züchters durchzuführen. Die Kosten hierfür in Höhe von zwei Drittel einer Neuzwingerabnahme trägt der Züchter. Im Falle von erheblichen Beanstandungen bei der Zuchtstättenkontrolle fällt die dreifache Gebühr einer Neuzwingerabnahme an.

Der Zuchtleiter kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des DOESC jederzeit und ohne Voranmeldung Zwinger- und Wurfbesichtigungen vornehmen, sowie durch einen vom DOESC beauftragten Tierarzt eine Untersuchung der Haltungsbedingungen, des Gesundheitszustandes von Hunden oder die genetische Herkunft gefallener Würfe klären lassen. Die Kosten einer solchen Maßnahme werden vom DOESC getragen; werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind sie vom Züchter zu tragen.



Eine unangemeldete Zwinger- bzw. Wurfbesichtigung hat durch den Zuchtleiter zusammen mit einem Zuchtwart oder dem Tierschutzbeauftragten zu erfolgen. Ist der Zuchtleiter verhindert, tritt an seine Stelle ein von ihm bestimmter Zuchtwart. Dem Züchter ist ein Schreiben des Zuchtleiters mit der entsprechenden Anordnung vorzulegen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet ist. Die Vorlage eines Fax-Schreibens ist ausreichend. Verweigert der Züchter seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar, der mit einer Zuchtsperre geahndet werden kann.



5. Zucht

5.1. Zuchtvoraussetzungen

5.1.1. Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden, gepflegten, wesensfesten und angekörtten Old English Sheepdogs gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Internationale Schutz eines Zwingernamens für den Züchter.
National geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz,
- Die Mindestanforderungen an die Haltung von Old English Sheepdogs muss erfüllt sein,
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind.
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz §11 Abs.1, Nr.3a (in der Regel erforderlich bei der Haltung von mehr als drei Zücht-hündinnen),
- sehr gute, dem Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,
- sofern es bei der vorausgegangenen Wurfabnahme zu Beanstandungen gekommen ist, können Züchter von der Zuchtleitung neben der Beseitigung der Mängel auch der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen vorgegeben werden. Erst mit diesem Nachweis kann die züchterische Tätigkeit wieder aufgenommen werden,
- für Welpen muss ein mindestens 30 Quadratmeter großer, eingezäunter Auslauf zur Verfügung stehen.
- Erstzüchter benötigen darüber hinaus eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Old English Sheepdogs angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind. Dem Antrag ist die Benennung und Einwilligung eines erfahrenen Züchters beizufügen, der zumindest für den ersten Wurf des neuen Zwingers bereit ist, im Rahmen einer Patenschaft beratend in Bezug auf Vorbereitung und Durchführung eines Wurfes zur Verfügung zu stehen. Kann niemand benannt werden, so ist ein Zuchtwart einzusetzen. Der Züchter hat einen Sachkundenachweis über Grundkenntnisse bezüglich Haltung, Aufzucht und formale Zuchtvoraussetzungen zu erbringen (vgl. § 3 der ZO),
- in einem Kalenderjahr darf die Zahl der gefallenen Würfe unter einem Zwingernamen oder innerhalb eines Haushaltes über alle gezüchteten Hunderassen nicht über vier Würfe liegen.
- Rüden und Hündinnen dürfen nur zur Zucht im DOESC eingesetzt werden, wenn sie am Decktag eine Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen ohne Befund nachweisen können, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Bei Hunden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die Untersuchungspflicht, sofern eine befundfreie Untersuchung nach Vollendung des 5. Lebensjahres stattgefunden hat.
- Es dürfen nicht mehr als zwei Hündinnen, gleich welcher Rasse zur gleichen Zeit belegt werden.



5.1.2. Zuchtzulassung

Wie aus 5.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen. Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die Körordnung, die als Anhang Bestandteil dieser ZO ist. Es muss der Nachweis hierüber bei Hündinnen auf einer Körveranstaltung des DOESC erbracht worden sein. Die Körung darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausweises für Old English Sheepdog sind.

5.1.3. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 20 Monate beim ersten Deckakt
Rüden: 12 Monate beim ersten Deckakt
Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag.
Über Ausnahmen bis zu 8 Jahren und 3 Monate entscheidet die Zuchtkommission. Die Bearbeitung des Antrages ist kostenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung des DOESC. Eine Vorauszahlung in Höhe von 4/5 der zu erwarteten Kosten ist zu leisten.

5.1.4. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben.
Bei Würfen von mehr als 3 geborenen Welpen darf die Hündin frühestens nach 10 Monaten und bei mehr als 8 geborenen Welpen 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden.
Nach einer Schnittgeburt darf die Hündin unabhängig von der Zahl der Welpen erst nach 365 Tage nach der Geburt erneut belegt werden.
Nach der zweiten Schnittgeburt erlischt die Zuchtzulassung. Stichtag ist jeweils der Wurfstag.

5.1.5. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern) sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Zuchtleiters gestattet.

5.1.6. Einzelkörungen

Einzelkörungen müssen rechtzeitig bei der Zuchtleitung beantragt werden und bedürfen der schriftlichen Genehmigung, die dem Körmeister vorgelegt werden muss.



5.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B.: Wesensschwäche, angeborene Taubheit, angeborene Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erheblichen Zahnfehlern, Kieferanomalien, PRA (Progressive Retinaatrophie), Katarakt, CEA (Collie Eye Anomalie), RD (Retinadysplasie), PHTVL/PHPV (persistierende hyperplastische Tunica vasculosa lentis – persistierender hyperplastischer primärer vitreus), Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarbe und bei Rüden HD-Grade C, D und E. Für Hündinnen mit dem HD-Grad C kann schriftlich eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Hierüber entscheidet der Zuchtausschuss abschließend.

Erwiesene Träger von PRA sowie deren Kinder, Enkel und Geschwister dürfen im DOESC nicht zur Zucht eingesetzt werden. Als erwiesene Träger im Sinne dieser Ordnung gelten OES, wenn bei einem ihrer Kinder PRA festgestellt wurde. Es besteht die Möglichkeit, den Hund, bei dem PRA diagnostiziert wurde, bei einem DOK-Arzt erneut untersuchen zu lassen.

Weicht die Begutachtung vom Erstgutachten ab, besteht die Möglichkeit eines Obergutachtens nach den Regularien des DOK. Dieses Ergebnis ist bindend.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

5.3. Verwendung von nicht im DOESC zur Zucht zugelassenen Rüden

Werden nicht im DOESC zur Zucht zugelassene Rüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung (nur HD A oder B, Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate). Der Nachweis der Körung ist entbehrlich, wenn eine Körung im Herkunftsland des Rüden nicht vorgesehen ist.

Stellt sich nach der Verpaarung mit einem nicht im DOESC zur Zucht zugelassenen Rüden heraus, dass dieser nicht in der Zucht hätte Verwendung finden dürfen, ist dies ein Zuchtverstoß mit den entsprechenden Rechtsfolgen.

6. Zwingername, Zwingernameenschutz

6.1 - 6.4 entspricht §5 der VDH-ZO

6.1. Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Zuchtleiter des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. beantragt und vom Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingername, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. unterliegen.



Zwingername, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. weder geschützt noch benutzt werden.

6.2. Verzicht auf einen Zwingername

Auf die weitere Benutzung eines Zwingername kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

6.3. Zwingernameenschutz

Der Deutsche Old English Sheepdog Club e.V. muss über die von ihm geschützten Zwingername Nachweis führen. Der Deutsche Old English Sheepdog Club e.V. lässt Zwingername von Neuzüchtern durch die F.C.I. schützen.

Die für den Zwingerschutz anfallende Gebühr regelt die Gebührenordnung des DOESC. Die Gebühr wird bei Antragstellung fällig.

Die bestehenden national geschützten Zwingername haben Bestandsschutz. Der internationale Zwingernameenschutz durch die F.C.I. geht dem nationalen Zwingerschutz vor und ist vom Züchter über den Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. formlos über den Zuchtleiter beim VDH zu beantragen.

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingername müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingername unterscheiden. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernameenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt.

Der Zwingernameenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingername auf sich beantragt.

Zwingername werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingername noch beantragen.

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde-Zuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingername und nicht zusätzliche Zwingername eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingername des Mieters eingetragen werden (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I.-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingername weiterführen.

Für Hunde ohne Zwingername aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes beim Deutschen Old English



Sheepdog Club e.V. einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

6.4. Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I.-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehunde-Zuchtverein beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. hin (s.4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. zu bestätigen. Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. unverzüglich mitzuteilen. Diese informiert den Zuchtleiter.

7. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden. Die Halter von



Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind. Halter im Sinne des §6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

7.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

7.1.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. erfüllen. Im Zweifel hat er sich durch schriftliche Rückfrage beim Zuchtbuchamt zu informieren.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben. Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

7.1.2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung 'Deckrüden', Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowienummer bzw. Mikrochipnummer. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

7.1.3. Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung des DOESC, die der Zuchtwart des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. bei der ersten Wurfabnahme entgegennimmt.

7.1.4. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtleiter des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V.. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements



der F.C.I.. Die danach erforderlichen Atteste sind an den Zuchtleiter des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. zu übersenden.

7.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

7.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. erfüllen. Im Zweifel hat er sich durch schriftliche Rückfrage beim Zuchtbuchamt zu informieren.

7.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Zuständige Zuchtware und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

7.2.3. Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtleiter des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. binnen drei Tagen den Deckakt durch Zusenden einer schriftlichen Deckmeldung melden. Der Zuchtleiter informiert umgehend den Koordinator der Welpenvermittlung.

7.2.4. Mitteilung des Leerbleibens der Hündin

Der Züchter ist verpflichtet, die Zuchtleitung unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm bekannt ist, dass die Hündin nicht aufgenommen hat. Die Zuchtleitung informiert umgehend die Welpenvermittlung.

7.3. Gemeinsame Bestimmungen

Der Halter der Zuchthündin hat bei der ersten Wurfabnahme den von Rüden- und Hündinnenbesitzer unterzeichneten Deckmeldeschein dem zuständigen Zuchtwart auszuhändigen, der diese dann an das Zuchtbuchamt weiterleitet. Bei Nichtbeachtung kann ein Zuchtverbot ausgesprochen werden.



8. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

8.1. Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Zuchtleiter des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurf schriftlich mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben:

- Name der Zuchthündin, deren HD-Grad
- Name des Deckrüden, dessen HD-Grad, seinen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht.

8.2. Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

8.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.

Mit dem Wurfeintragungsantrag sind beim Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. einzureichen:

- Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden,
- ggfs. notwendige tierärztliche Bescheinigungen

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen.

Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

8.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, alle OES Zuchthunde seines Zwingers im DOESC zur Zucht zuzulassen.

Er ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 5.1.1 verwiesen.



Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose zu erbringen. Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tage der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die zweite Wurfabnahme muss erfolgt sein. Das Mindestabgabegewicht beträgt 6 kg.

Fällt in einem Wurf ein tauber Welpen, müssen alle Wurfgeschwister audiometrisch untersucht werden. Ein- oder beidseitig taube Welpen erhalten Zuchtverbot. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. und Zuchtbuchsperrung geahndet. Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

8.5. Wurfabnahme

Nach ordnungsgemäßer Meldung des Wurfes bestimmt der Zuchtleiter oder sein Beauftragter den Zuchtwart. Kurze Entfernungen zwischen Züchter und Zuchtwart sind anzustreben. Wird auf Wunsch des Züchters vom Zuchtleiter ein weiter entfernter Zuchtwart eingesetzt, trägt der Züchter die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

Die erste Wurfkontrolle mit Aufnahme des Wurfmeldescheins hat innerhalb der ersten 14 Tage nach der Geburt zu erfolgen. Der Zuchtwart kontrolliert Haltung, Aufzuchtbedingungen, Pflege- und Ernährungszustand von Welpen und Mutterhündin und vermerkt ebenso feststellbare Fehler und Anomalien der Welpen auf dem Wurfmeldeschein. Dieser ist zusammen mit dem Deckschein, dem Nachweis der Augenuntersuchung und bei den im DOESC gekörten OES dem Nachweis der Pflichtausstellung sowie der Ahnentafel der Mutter an das Zuchtbuchamt zu senden. Wurden die Wurfabnahmen bei den letzten drei Würfen ohne Beanstandungen durch den Zuchtwart durchgeführt, kann der Zuchtleiter darauf verzichten, beim nächsten Wurf die erste Wurfabnahme durchführen zu lassen. In diesem Fall erhält der Züchter einen Wurfmeldeschein, den er bis zum 21. Lebensstag der Welpen an das Zuchtbuchamt übersenden muss. Die Durchführung der zweiten Wurfabnahme durch einen Zuchtwart ist unverzichtbar. Das Zuchtbuchamt erstellt die Ahnentafeln und sendet diese per Nachnahme an den Züchter. Die Nachnahme entfällt bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung. Die Gebühr beinhaltet auch die Kosten für die Abnahme durch den Zuchtwart; die Höhe der Kosten regelt die Gebührenordnung des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V..

Bei der zweiten Wurfabnahme wird der vollständige Wurf vom zuständigen Zuchtwart, frühestens in der achten Lebenswoche der Welpen, im Beisein der Mutterhündin endgültig abgenommen.

Die Kennzeichnung aller Welpen durch Mikrochip ISO Norm 11784 oder ISO Norm 11785,2 ist Pflicht. Die Kennzeichnung durch Mikrochip muss vor der Wurfabnahme durch den Tierarzt erfolgt sein.



Eine doppelte Identifikation durch Tätowieren und Chippen ist zulässig. Die erfolgte SHLP-Impfung ist für jeden Welpen nachzuweisen (Impfausweis). Der Impfausweis ist ebenfalls mit der Tätowierzange mit der Zuchtbuchnummer des Hundes zu versehen. Die Ahnentafel wird auf der Vorderseite mit der Zuchtbuchnummer tätowiert.

Für jeden Welpen wird ein Besonderheitenmerkblatt erstellt, in dem alle gravierenden Fehler wie Nabelbrüche, Zahnfehlstellungen, Hodenanomalien o.ä. eingetragen werden. Ein Durchschlag ist dem Züchter zu übergeben, einen Durchschlag erhält der Zuchtleiter, einen Durchschlag erhält das Zuchtbuchamt. Einen weiteren Durchschlag erhält der Züchter zur Übergabe an den Welpenkäufer, der den Erhalt durch seine Unterschrift bestätigt.

Der Zuchtwart fertigt auf dem Vordruck des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. eine Zeichnung mit der Farbverteilung bei allen Welpen des Wurfes an.

9. Zucht-, Kör- und Leistungsbuch

9.1. Allgemeines

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. dem Zuchtbuchamt.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. unterliegen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbücher des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. werden jedes Jahr veröffentlicht. Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

9.2. Eintragungen in das Zuchtbuch

9.2.1. Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet. Weiterhin



werden alle HD-Auswertungen, Augenuntersuchungsergebnisse, sonstige Untersuchungsergebnisse und entsprechende Obergutachten erfasst. Einzeleintragungen können nach Maßgabe des Deutschen Old English Sheepdog Club e. V. im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

9.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für Old English Sheepdog geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfteintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit vollständiger Name, Geschlecht, ihrer Mikrochipnummer und ihrer Zuchtbuchnummer nebst Angaben über ihre Fellfarbe bei der Geburt und Augenfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die vollständigen Namen der Elterntiere, ihre Fellfarbe bei der Geburt, ihre Siegertitel und Abbrichtkennzeichen bzw. Leistungskennzeichen sowie HD-Grade, Augenuntersuchungsergebnisse und zuerkannte Ankerungsgrade.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Wesen, Weiß in der Decke, Nabelbrüche, vorhandene Afterkrallen.

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s.9.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters.

9.2.3. Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt. Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rasse-typisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

9.2.4. Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuch ausgestellten Ahnentafeln weisen vier Ahnengenerationen auf (s.9.1).



9.2.5. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Deutsche Old English Sheepdog Club e.V.

Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert wurde oder die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Körung vorgestellt wurden und im Ausland zur Zucht eingesetzt wurden, nicht in das Zuchtbuch des DOESC eingetragen werden.

9.2.6. Eintragungsgebühren

Für die Eintragungen in das Zuchtbuch werden Gebühren erhoben. Sie sind in der Gebührenordnung des DOESC festgelegt.

Für die Eintragung von Würfen, die nicht nach den Bestimmungen des DOESC gezüchtet wurden, werden erhöhte Eintragungsgebühren erhoben, die vor Übersendung der Ahnentafeln zu entrichten sind.

9.2.7. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der Deutsche Old English Sheepdog Club e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH Mitgliedsvereine an.

9.2.8. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der Deutsche Old English Sheepdog Club e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

9.3. Körbuch

9.3.1. Allgemeines

Die Führung des Körbuches obliegt nach der Satzung des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. dem Zuchtbuchamt.



9.3.2. Inhalt

Im Körbuch werden alle im Erfassungszeitraum zur Zucht zugelassenen Hunde eingetragen.

9.3.3. Umfang und Einzelheiten der Eintragung

Angegeben werden der Name des Hundes, Zuchtbuchnummer, Wurfdatum, HD-Grad, Augenuntersuchungsergebnis, sonstige Untersuchungsergebnisse, Widerristhöhe, Brusttiefe, Gesamtlänge, Brustumfang, Augenfarbe, Angaben zum Gebiss, allgemeine Beurteilung, eventuelle Zuchttempfehlungen bzw -auflagen, Grad der Ankörung, Körtag und Körmeister.

9.4. Leistungsbuch

9.4.1. Allgemeines

Die Führung des Leistungsbuches obliegt nach der Satzung des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. dem Zuchtbuchamt.

9.4.2. Inhalt

Im Leistungsbuch werden alle im Erfassungszeitraum bestandenen Prüfungen der im DOESC betreuten Hunde eingetragen.

9.4.3. Umfang und Einzelheiten der Eintragung

Das Leistungsbuch ist nach den einzelnen Prüfungsarten aufgeteilt. Es werden Prüfungen nach den Prüfungsordnungen von VDH/FCI in den Bereichen

- Agility
- Begleithund
- Ausdauer
- Obedience
- Rettungshund
- Fährtenhund
- Trialprüfungen
- und Vielseitigkeit

anerkannt.

Unter den einzelnen Prüfungsorten werden die Namen der Hunde mit Zuchtbuchnummer, Prüfungsart und -ergebnis sowie Prüfungsort aufgeführt. Die Erfassung im Leistungsbuch setzt die Mitteilung durch den Besitzer des Hundes unter Beifügung des Prüfungsnachweises voraus. Anspruch auf die Erfassung im Leistungsbuch haben nur Mitglieder des DOESC.



10. Ahnentafel

10.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist. Die HD-Grade, zumindest der Elterntiere, sind einzutragen.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet und auf der ersten Seite mit der Zuchtbuchnummer tätowiert sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen dem Käufer von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf den Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

10.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. Der Deutsche Old English Sheepdog Club e.V. kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden.

10.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Deutsche Old English Sheepdog Club e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Deutsche Old English Sheepdog Club e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

10.4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Deutschen Old English Sheepdog Club



e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

10.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Anträge für die Ausstellung einer Auslandsanerkennung sind formlos beim VDH einzureichen. Die Kosten für die Auslandsanerkennung trägt der Züchter. Sie dürfen dem Käufer von diesem nicht gesondert berechnet werden.

10.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.

Nach Veröffentlichung des Verlustes in der DOESC-NEWS fertigt der Deutsche Old English Sheepdog Club e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages eine Zweitschrift gegen Gebühr. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

10.7. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

11. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entspricht.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 9.1, 9.2.2/3



12. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. festgesetzt.

13. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Deutschen Old English Sheepdog Club e.V..

Jedes Mitglied muss dem Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperr durch den Vorstand des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. verhängt werden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. angerufen werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr verhängt werden. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Züchten von Hunden fehlt.

Zuchtsperren sind in jedem Fall in der DOESC-NEWS zu veröffentlichen.

Zuchtbuchsperr von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde. Zuchtbuchsperr sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperr von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.



Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperr beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

Unterbleibt der Nachweis der Augenuntersuchung und -sofern erforderlich- der Pflichtausstellung zum Decktermin bei der ersten Wurfabnahme, ist noch vor dem Erhalt der Ahnentafeln eine Geldstrafe in Höhe von 250,- Euro je eingesetztem Deckpartner fällig. Der Züchter haftet für seine Zuchthündin, der Deckrüdenbesitzer für seinen Deckrüden.

Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V.. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.

Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

14. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. eingetragen werden.

15. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Die eventuelle Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in der DOESC-NEWS in Kraft.

16. In-Kraft-Treten

Die Zuchtordnung wurde von der Mitgliederversammlung des DOESC am 22. November 2015 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Verzeichnis der Anhänge - vom Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. erstellt:

Körordnung

Ausbildungsordnung des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V. für Zuchtwarte

Bei der Geschäftsstelle sind zu erhalten:

VDH-Zuchtordnung

F.C.I.-Zuchtregeln (Zuchtreglement)

Mindesthaltungsbedingungen

Regeln des VDH für das HD-Auswertungsverfahren

Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH

